

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.23 vom 16. März 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2023.23

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.23 du 16 mars 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.23 del 16 marzo 2023

Erwägungen

E. 2

Die Haft begann am 13. März 2023, 15.00 Uhr. Sie wird für sechs Wochen bis zum 23. April 2023, 12.00 Uhr, angeordnet.

E. 3

Herrn A. sei als amtlicher Rechtsbeistand der Sprechende zu bestellen bzw. sei der Sprechende in dieser Funktion zu bestätigen.

E. 3.1

Gemäss Art. 76a Abs. 1 lit. a AIG müssen konkrete Anzeichen dafür vorliegen, dass sich die betroffene Person der Durchführung der Wegweisung entziehen will. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn einer der in Art. 76a Abs. 2 AIG genannten Umstände vorliegt.

- 7 -

E. 3.2

Das MIKA stützt seine Haftanordnung unter anderem auf Art. 76a Abs. 2 lit. a AIG, wonach ein konkretes Anzeichen für eine Untertauchensgefahr vorliegt, wenn die betroffene Person im Asyl- oder Wegweisungsverfahren Anordnungen der Behörden missachtet, insbesondere indem sie sich weigert, ihre Identität offenzulegen. Das MIKA macht geltend, der Gesuchsgegner habe versucht seine Identität gegenüber dem SEM zu verschleiern, um sich so Vorteile im Asylverfahren zu verschaffen, indem er sich als Minderjähriger ausgegeben habe (act. 3). Der Gesuchsgegner hat sich im Rahmen der Erstbefragung durch das SEM am 11. November 2022 als Minderjähriger ausgegeben (MI-act. 3). Wie dem vom SEM in Auftrag gegebene Altersgutachten entnommen werden kann, hat der Gesuchsgegner mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das 18. Lebensjahr vollendet und die Volljährigkeit erreicht (MI-act. 19). Wenn der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners demgegenüber sinngemäss vorbringt, der Gesuchsgegner habe seine Identität nicht verschleiern wollen, da er sich stets als A. ausgegeben habe (act. 14), kann ihm nicht gefolgt werden. Es mag zwar zutreffen, dass der Gesuchsgegner den richtigen Namen verwendet hat, jedoch gehört zur Identität gemäss Art. 1a lit. a der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 1, AsylV 1; SR 142.311) unter anderem auch das Geburtsdatum. Obwohl der Gesuchsgegner bereits anlässlich der Erstbefragung durch das SEM zu Protokoll gab, er kenne sein genaues Geburtsdatum nicht, hat er gleichwohl ausgesagt, dass er 17 Jahre und damit minderjährig sei (MI-act. 5). Es kann damit davon ausgegangen werden, dass sich der Gesuchsgegner bewusst als Minderjähriger ausgab und seine wahre Identität verschwieg, um sich Vorteile im

Asylverfahren zu verschaffen. Daran ändert entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters des Gesuchsgegners nichts, dass zwischen dem angegebenen Geburtsdatum und dem Altersgutachten nur eine geringe Altersdifferenz besteht. Somit weigerte sich der Gesuchsgegner, seine wahre Identität offen zu legen und hat damit die in Art. 8 Abs. 1 lit. a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) statuierte Mitwirkungspflicht verletzt. Der Haftgrund im Sinne von Art. 76a Abs. 2 lit. a AIG ist damit gegeben.

E. 3.3

Des Weiteren stützt das MIKA seine Haftanordnung auf Art. 76a Abs. 2 lit. b AIG, wonach von einer Untertauchungsgefahr auszugehen ist, wenn

- 8 - das Verhalten des Betroffenen in der Schweiz oder im Ausland darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt. Sowohl im Rahmen des Ausreisegespräches als auch anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs betreffend die Anordnung einer Ausschaffungshaft vom 13. März 2023 äussert sich der Gesuchsgegner gegenüber dem MIKA mehrfach und nachdrücklich dahingehend, er sei nicht bereit, die Schweiz in Richtung Kroatien zu verlassen. Insbesondere sagte er aus, wenn er nach Kroatien zurückgeschickt werde, käme er schon nach kurzer Zeit wieder in die Schweiz zurück (MI-act. 66, 69). In der mehrfach geäusserten, konsistenten Weigerung der Ausreisepflicht nachzukommen, ist – entgegen der Auffassung seines Rechtsvertreters – ein klares Anzeichen dafür zu erkennen, dass sich der Gesuchsgegner der Ausschaffung entziehen will. Daran ändert – entgegen der Auffassung seines Rechtsvertreters – auch nichts, dass der Gesuchsgegner in der Zeit vor seinen Äusserungen gegenüber dem MIKA nie untergetaucht ist, sich stets in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufgehalten und der Vorladung des MIKA freiwillig Folge geleistet hat (act. 14). Dieses Verhalten legte er an den Tag, als er noch nicht befürchten musste, ausgeschafft zu werden. Primär massgeblich ist deshalb nicht, wie sich der Gesuchsgegner früher verhielt, sondern wie er sich verhielt, als ihm bewusst war, dass der Vollzug seiner Wegweisung unmittelbar bevorsteht. Somit ist auch der Haftgrund im Sinne von Art. 76a Abs. 2 lit. b AIG erfüllt.

E. 3.4

Insgesamt liegen konkrete Anzeichen im Sinne von Art. 76a Abs. 1 lit a i.V.m. Abs. 2 lit. a und b AIG vor, dass der Gesuchsgegner sich dem Vollzug der Wegweisung entziehen würde, womit der genannte Haftgrund erfüllt ist. 4. Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor.

E. 4

Die Verfahrens- und Vollzugskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 6

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners macht diesbezüglich geltend, die Anordnung der Haft sei nicht verhältnismässig, weil der Vollzug der

- 9 - Wegweisung auch durch mildere, erfolgsversprechende Ersatzmassnahmen, namentlich durch eine Eingrenzung auf das Gebiet des Kantons Aargau und einer (täglichen) Meldepflicht, sichergestellt werden könne (act. 15). Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Dies umso weniger, als sich der Gesuchsgegner derart klar und mit Nachdruck gegen eine Rückreise nach Kroatien ausspricht (MI-act. 65 ff.). Somit wäre eine Eingrenzung in Kombination mit einer Meldepflicht keinesfalls zielführend, womit keine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ersichtlich ist. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen.

E. 7

Gemäss Art. 76a Abs. 3 lit. c AIG darf die Haft gestützt auf Art. 76a AIG zur Sicherstellung des Vollzugs zwischen der Eröffnung des Weg- oder Ausweisungsentscheides und der Überstellung der betroffenen Person an den zuständigen Dublin-Staat höchstens sechs Wochen dauern. Das MIKA ordnete die Administrativhaft gestützt auf Art. 76a Abs. 3 lit. c AIG für sechs Wochen bis zum 23. April 2023, 12.00 Uhr an (act. 1 ff.). Dies ist nicht zu beanstanden. Weigert sich der Gesuchsgegner im Rahmen des Wegweisungsvollzugs, ein Transportmittel zur Durchführung der Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat zu besteigen, oder verhindert er auf eine andere Art und Weise durch sein persönliches Verhalten die Überstellung, kann gemäss Art. 76a Abs. 4 AIG Renitenzhaft angeordnet werden. Die gemäss nationalem Recht geltende Höchstdauer der Haft von drei Monaten darf nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung jedoch nicht ausgeschöpft werden und muss richterlich überprüfbar sein (BGE 148 II 169, Erw. 4 ff.). Nachdem das Bundesgericht offengelassen hat, welche Haftdauer insgesamt zulässig ist, wird aufgrund des konkreten Einzelfalls zu bestimmen sein, für wie lange Renitenzhaft angeordnet werden darf.

E. 8

Es bestehen überdies keine Anzeichen dafür, dass die für die Rückführung des Gesuchsgegners nach Kroatien notwendigen Schritte nicht innert der jeweils maximal zulässigen Haftdauer abgeschlossen werden könnten und die Haft gemäss Art. 80a Abs. 7 lit. a AIG zu beenden wäre.

- 10 -

E. 9

Was die Vollzugseinrichtung betrifft, sei die Haft gemäss Haftanordnung des MIKA im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich (ZAA Zürich) oder für eine kurze Übergangszeit bis zur Verlegung im Bezirksgefängnis Aarau zu vollziehen. Bezüglich der Inhaftierung im Bezirksgefängnis Aarau, welches bis Ende 2022 als Ausschaffungszentrum diente, ist anzumerken, dass Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft nicht mit Strafgefangenen inhaftiert werden dürfen und einem eigenen Haftregime unterworfen sind. Daran ist grundsätzlich festzuhalten. Eine längerfristige Inhaftierung im Bezirksgefängnis Aarau ist deshalb nicht zulässig. Nachdem der Kanton Aargau über keine eigenen Haftplätze für ausländerrechtliche Administrativhaft mehr verfügt, sind im Zusammenhang mit der Befragung inhaftierter Personen durch das MIKA bzw. der Durchführung von Haftüberprüfungsverhandlungen jedoch gewisse Konzessionen unumgänglich. Soweit Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft nicht mit strafrechtlich inhaftierten

Personen in Kontakt kommen, ist deshalb festzuhalten, dass eine kurzfristige Unterbringung im Bezirksgefängnis Aarau ausnahmsweise zulässig ist, sofern dies zur Gewährung des rechtlichen Gehörs bzw. für Haftüberprüfungs- verhandlungen zwingend notwendig erscheint. Die Verlegung in ein rechtskonformes Ausschaffungszentrum hat so rasch als möglich zu erfolgen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.